

VORARLBERGER VOLKSPARTEI:

Fragen die sich im Zusammenhang mit der DSGVO ergeben!

1. Brauchen Ortsgruppen einen Datenschutzbeauftragten?

Datenschutzbeauftragte sind von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern zu benennen, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten vorliegt. Besondere Kategorien von Daten werden auch von jeder Teil- und Unterorganisation verarbeitet, da darunter auch die politische Gesinnung fällt. Umfangreich ist die Verarbeitung, wenn eine große Zahl an betroffenen Personen oder viele Daten verarbeitet werden. Damit ist abhängig von der Größe der Ortsgruppe, ob ein eigener Datenschutzbeauftragter erforderlich ist, was aber regelmäßig nicht der Fall sein wird.

2. Muss ich als Ortsparteiobmann/frau ein Verzeichnis führen?

Das Verzeichnis ist ebenfalls von allen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zu führen. Da auch die Ortspartei allenfalls eigenständige Verarbeitungen von Daten durchführt, indem Ausendungen verschickt werden oder ähnliches, ist darüber jeweils ein Verzeichnis zu führen. Wer als Verantwortlicher aufscheint, ist wiederum abhängig von der Organisationsstruktur der jeweiligen Landesorganisation (zumindest die nächsthöhere Organisationseinheit mit Rechtspersönlichkeit ist wohl als Verantwortlicher zu nennen, jedenfalls aber die Landesparteiorganisation).

3. Was muss das Verzeichnis alles enthalten?

Ein Verzeichnis muss

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten enthalten,
- die Zwecke der Verarbeitung
- eine Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der personenbezogenen Daten (beispielsweise betroffene Personen: Mitglieder; Kategorie personenbezogener Daten: Name, E-Mailadresse, Adresse, Geburtsdatum etc.)
- Kategorien von Empfängern (z.B. Druckereien, andere Organisationen etc.), einschließlich Empfänger in Drittländern
- wenn möglich, die vorgesehene Frist für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen organisatorischen Maßnahmen, die zur Sicherheit der Daten eingesetzt werden

Für jede Verarbeitungstätigkeit ist ein eigenes Verzeichnis zu führen.

4. Was ist eine Datenschutzfolgenabschätzung?

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist eine Einschätzung der Folgen von geplanten Verarbeitungsvorgängen für den Schutz personenbezogener Daten, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere durch Nutzung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs oder der Umstände der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge hat. Die Datenschutzbehörde veröffentlicht dazu Listen, wann jedenfalls eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, und wann diese jedenfalls entfallen kann.

Insbesondere wenn Datensätze abgeglichen und zusammengeführt werden, dies von vielen Menschen erfolgt und dabei auch jeweils das Datum der Mitgliedschaft umfasst ist, ist auch in der Ortsgruppe eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Wenn die Daten über die Mitgliedschaft ohnehin bereits öffentlich bekannt sind, und auch kein Abgleichen und Zusammenführen von Datensätzen erfolgt, das es über die vernünftigen Erwartungen der Betroffenen hinausgeht, haben Ortsgruppen selbst keine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.

5. Was mache ich, wenn sich ein Betroffener an mich wendet?

Wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist eine Anfrage eines Betroffenen sinnvollerweise mit diesem abzustimmen. Jedenfalls ist aber der innerhalb der Organisation benannte Datenschutzverantwortliche zu informieren. Je nach Inhalt des Anliegens (Auskunft und/oder Löschung etc.) ist zu prüfen, ob die Daten, die zu dem Betroffenen vorliegen, auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden oder ob diese allenfalls zu löschen sind. Auskunftsbegehren sind binnen eines Monats zu erfüllen.

6. Darf ich die Daten meiner Mitglieder an Dritte weitergeben?

Daten dürfen an Dritte weitergegeben werden, sofern dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist (z.B. Weitergabe von Adressdaten an Druckerei für Aussendungen) oder eine Zustimmung dazu vorliegt.

Hier wird innerhalb der Parteiorganisation zu entscheiden sein, welche Zustimmungen für Weitergabe (andere Bünde, andere Bundesländer) einzuholen sein werden.

7. Darf ich die Daten meiner Mitglieder ohne deren Zustimmung an die Bezirk- oder Landespartei weitergeben?

Innerhalb der Landesparteiorganisationen ist eine Weitergabe „nach oben“ grundsätzlich unbedenklich, weil die Mitgliedschaft auch jedenfalls zur Landesparteiorganisation besteht.

Die Weitergabe an (andere) Bezirksparteiorganisationen ist im Regelfall nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich. Wenn der Verarbeitungszweck das erfordert, ist auch hier allenfalls eine Weitergabe ohne gesonderte Einwilligung möglich.

Grundsätzlich ist eine Weitergabe mit Zustimmung immer möglich.

8. Darf ich als OPO Daten der Zentralen Wählererevidenz verwenden? Wenn ja: zu welchen Zwecken?

Jedenfalls stehen den in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien die Möglichkeiten offen, auch Einsicht in die Wählererevidenz einer Gemeinde zu nehmen und Abschriften daraus zu erstellen. Diese Daten dürfen für die Zwecke der Parteiarbeit, insbesondere im Wahlkampf, verwendet werden.

Die Daten des zentralen Wählerregisters beinhalten die Wählererevidenzen aller Gemeinden und unterliegen strengeren Einsichtsvorschriften (nur am 10.02.2018 und 10.08.2018). Außerdem enthält das Gesetz eine Regelung, dass Datenverwendungen, die auf das zentrale Wählerregister aufbauen, einer jeweiligen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Ob das eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Handhabung darstellt, steht noch nicht fest.

Dieser Punkt ist derzeit noch offen.

9. Welche Daten darf ich für Gratulationsschreiben verwenden?

Für Gratulationsschreiben dürfen jedenfalls (aktuelle!) Daten aus der jeweiligen Wählerevidenz der Gemeinde verwendet werden, da diese für den Zweck der politischen Kommunikation und (Wahl-) Werbung zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Mitglieder-Daten, die aufgrund der Mitgliedschaft bekannt sind.

10. Wann darf ich Fotos von Ehrungen, Geburtstagsfeiern in der Ortsparteizeitung veröffentlichen?

Fotos von Ehrungen, Geburtstagsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Einzelpersonen im Vordergrund stehen, dürfen grundsätzlich angefertigt und veröffentlicht werden, sofern die Veröffentlichung (gerade in einer politischen Zeitschrift) bei objektiver Abwägung im überwiegenden Interesse der GP liegt, was im Einzelfall bei Funktionären, langgedienten Ehrenmitgliedern und ähnlichen Personen der Fall sein wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Fotos nicht bloßstellend sein (Zuhörer schläft bei Vortrag ein) oder in die Privatsphäre eingreifen dürfen. Wenn kein besonderes Interesse an der Veröffentlichung zu begründen ist, ist diese nicht zulässig, außer es liegt eine Zustimmung dazu vor.

11. Welche Daten darf ich als BGM bzw. OPO zur Einladung einer Jungbürgerfeier heranziehen?

Der/die Bürgermeister/In einer Gemeinde kann auf die Daten des Melderegisters zugreifen und diese für Gemeindebelange verwenden, wie dies beispielsweise auch die Jungbürgerfeier sein wird.

Wenn der/die OPO und damit die Partei eine solche Veranstaltung organisiert, dürfen dazu die Daten der jeweils einzelnen Gemeinde aus der Wählerevidenz herangezogen werden, sowie natürlich auch die Mitgliederdaten.

Andere veröffentlichte Daten (z.B. Daten aus Facebook und ähnlichem) dürfen unter Umständen nur eingeschränkt verwendet werden, wenn sie nicht für diesen Zweck veröffentlicht wurden. Daher ist damit vorsichtig umzugehen.

12. Im Rahmen eines Sommerfestes wird ein Gewinnspiel gemacht: Wofür darf ich die gesammelten Daten verwenden?

Die im Rahmen eines Gewinnspiels gesammelten Daten dürfen grundsätzlich ausschließlich für die Ausspielung dieser Aktion verwendet werden. Sofern die Daten auch für nachfolgende Zusendungen, unabhängig vom Gewinnspiel, verwendet werden sollen, muss dazu eine eigene eindeutige und aktive Zustimmung (gesondertes Anhängen eines Feldes mit entsprechender Information) eingeholt werden.

13. Darf ich als OPO die Mitglieder der Nachbarortsgruppe zu einer Veranstaltung einladen?

Sofern keine gesonderte Zustimmung vorliegt, was wohl der Regelfall ist, ist es sinnvoller, wenn eine ortsübergreifende Veranstaltung von der übergeordneten Organisationseinheit veranstaltet wird, der jedenfalls beide Mitglieder zugehören. Grundsätzlich (siehe

Frage 7.) ist ein Austausch der Daten auf gleicher Ebene immer abhängig von dem jeweiligen Zweck, der alleine durch die Mitgliedschaft nicht immer gegeben ist. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Einladung für die Veranstaltung der einen Ortsgruppe von der Nachbarortsgruppe selbst versendet werden.

14. Ich habe im Rahmen der Nationalratswahl Unterstützer für Sebastian Kurz gesammelt. Darf ich diese Listen für meine Gemeindepartei verwenden? Wenn ja: wozu?

Reine Unterstützer, die keine Mitglieder sind, haben zumeist ihre Zustimmung zu bestimmten Zwecken von Zusendungen abgegeben. Jedenfalls dürfen diese Daten für die Information über die jeweilig unterstützte Kampagne verwendet werden. Sofern eine weitere Zustimmung dafür vorliegt, auch für andere Informationen. Da das „Team für Sebastian Kurz“ keine gesonderte Rechtspersönlichkeit hat, grundsätzlich aber in der Bundespartei angesiedelt ist, ist auch nur diese berechtigt, die Daten zu verwenden. In einer neuerlichen Aussendung kann uU die Anfrage verpackt werden, ob die Daten auch anderen, beispielsweise dem jeweiligen Bundesland oder der Gemeinde, für bestimmte angeführte Zwecke für Zusendung zur Verfügung gestellt werden können.

15. Die Daten von diversen Vereinsobleuten und VIPs wurden von Websites gesammelt. Darf man diese Daten speichern und für Einladungen verwenden?

Das Speichern von öffentlichen Daten und das Verwenden für Einladungen ist dann möglich, wenn ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen argumentiert werden kann. Bei veröffentlichten Daten ist der Eingriff in die Rechte des Betroffenen wohl relativ gering zu sehen. Trotzdem dürfen diese nicht wahllos beschickt werden, zumal für eine elektronische Zusendung eine gesonderte Zustimmung nach § 107 TKG erforderlich ist. Das Speichern der Daten und Zusenden von postalischen Einladungen ist, wenn das Interesse der jeweiligen Parteiorganisation daran argumentiert werden kann, zulässig (z.B. Einladung von Journalisten, sonstigen VIPs und den Obleuten nahestehender Vereine).

16. Wir bearbeiten die Daten unserer Mitglieder in einer Cloud-Lösung, damit diese immer aktuell sind. Welche Cloud-Lösungen sind DSGVO-konform? Wer darf Zugang zu Mitgliederdaten haben?

Grundsätzlich sollen keine Nebensysteme eingeführt werden, sondern eine zentrale Verwaltung der Mitgliederdaten in der PDV erfolgen, auch um den Schutz der Daten zu gewährleisten.

Generell sind alle Cloud-Lösungen DSGVO-konform, die die ausreichende Datensicherheit und –integrität sowie ein gewisses Datenschutzniveau garantieren können. Dazu ist einerseits ausschlaggebend, in welchem Land (EU oder Nicht-EU) die jeweiligen Daten verarbeitet werden. Erfolgt dies außerhalb der EU ist das angemessene Datenschutzniveau nachzuweisen.

Der Zugang zu Mitgliederdaten ist grundsätzlich so zu reglementieren, dass nur jene Zugriff haben, die das tatsächlich für ihre Arbeit „brauchen“. Jedenfalls sind alle, die einen Zugang haben, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Unbegrenzte Zugriffe, die Weitergabe von Accounts und Passwörtern sind nicht DSGVO-konform.

17. Die Junge ÖVP stellt einmal jährlich den anderen Teilorganisation die Mitgliederdaten der im nächsten Jahr 30-jährigen zur Verfügung. Ist dies DSGVO-konform?

Das zur Verfügung stellen der Daten von der JVP an andere Teilorganisationen kann allenfalls noch mit den berechtigten Interesse des Beibehaltens dieser Mitglieder der ÖVP (und damit in anderen Organisationen) argumentiert werden. Abzuraten ist allerdings von elektronischen Zusendungen ohne konkrete Zustimmung dazu. Ausnahme ist grundsätzlich die Bundespartei und die Landesparteiorganisationen, da dort bereits eine Mitgliedschaft besteht. Jedenfalls wäre bei einer Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen durch die Teilorganisationen darauf hinzuweisen, woher die Daten stammen und das das Recht zum Widerspruch besteht, dass deren Daten verarbeitet werden.

Wenn in der neu gestalteten Beitrittserklärung die jeweilige Zustimmung zur Weitergabe der Daten an alle Bünde und Bundesländer abgegeben wird, ist eine solche Zurverfügungstellung jedenfalls möglich. Derzeit ist die Zurverfügungstellung an die ÖVP zulässig, an die Bünde nicht.

18. Abgeordnete erhalten im Rahmen eines Sprechtages Kenntnis über diverse Daten eines Bürgers. Wie ist mit solchen Daten umzugehen?

Wenn die Daten eines Bürgers im Zusammenhang mit einem bestimmten Anliegen oder einer bestimmten Anfrage und dessen/deren Bearbeitung übermittelt wurden, dürfen sie sehr wohl für die Beantwortung, der Information über den Fortgang des Anliegens und ähnliches verwendet werden. Sofern keine Zustimmung vorliegt, dass die Daten auch zu anderen Zwecken verwendet werden, sind diese für „Wahlwerbung“ nicht zulässig verwendbar.

19. Im Rahmen der Service- und Vortragstätigkeit werden einer Abteilung der Volkspartei diverse Daten (SV-Nummer, Jahreslohnzettel, Bankdaten, ...) zur Verfügung gestellt. Ist dies DSGVO-konform?

Die Daten sind jeweils zum Zweck, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden (Anmeldung von Vortragenden, Abwicklung von Anfragen, Beratung in speziellen Fragen) zulässig verwendbar (siehe Punkt 18.). Diese sind nach Erledigung der jeweiligen Anfrage/Beratung etc. grundsätzlich zu löschen, sofern nicht eine Zustimmung zur weiteren Aufbewahrung und Verwendung eingeholt wurde, oder diese weiterhin erforderlich sind, um beispielsweise Haftungsthemen auszuschließen.

20. Zur Unterstützung von Bewerbungen werden an Mandatäre Lebensläufe geschickt. Wie ist damit umzugehen?

Wenn es sich um konkrete Bewerbungsvorgänge handelt, sind Bewerbungen und Lebensläufe generell nur solange aufzubewahren, als der jeweilige Bewerbungsprozess

plus allfällige Anfechtungsfristen laufen. Damit ist rund sechs Monate nach Beendigung des Bewerbungsprozesses jedenfalls ein weiteres Speichern von Bewerbungsunterlagen ohne die entsprechende Zustimmung nicht mehr zulässig. Wenn nicht aus einem Begleitmail hervorgeht, dass der Lebenslauf gerne in Evidenz gehalten werden kann, um bei allfälligen weiteren offenen Posten verwendet zu werden, wäre der Lebenslauf daher nach Weiterleitung zu der aktuellen Bewerbung grundsätzlich zu löschen.

Wenn Lebensläufe „auf Vorrat“ an Mandatäre versendet werden, ist von einer impliziten Zustimmung der betroffenen Person auszugehen, dass der Lebenslauf weitergeleitet wird. Dennoch wäre auch dieser nach rund einem halben Jahr zu löschen, wenn kein weiterer Auftrag oder Kontakt dahingehend erfolgt ist.

21. Inwieweit dürfen „Personen des öffentl. Lebens“ mit politischen Botschaften außerhalb der Wahlzeiten angeschrieben werden?

Für Personen des öffentlichen Lebens gilt bei Anschreiben das gleiche, wie bei anderen. Wenn eine E-Mail-Aussendung an mehr als 50 Personen oder zu Zwecken der Direktwerbung (die auch bei Werbung für politische Belange vorliegt) erfolgt, ist grundsätzlich die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Postalisch ist eine Zusendung möglich.

22. Im Rahmen einer ÖAAB-Sandkistenaktion werden die Mailadressen und Telefonnummern von div. Bürgern gesammelt. Wofür dürfen diese Daten anschließend verwendet werden?

Die E-Mailadressen und Telefonnummern, die im Zuge einer bestimmten Aktion gesammelt werden, dürfen für die Information über und zu dieser Aktion (auch im Folgejahr) verwendet werden. Die übrige Verwendung (Speicherdauer, Möglichkeit für Zusendungen etc.) hängt davon ab, worüber im Konkreten aufgeklärt wurde und unter welchen Bedingungen die jeweiligen Daten angegeben wurden. Wenn hier keine konkrete Beschreibung erfolgt ist, ist grundsätzlich von dem engen Anwendungsbereich der jeweiligen Aktion auszugehen und diese darüber hinaus nicht mehr zu verwenden. Nach Abschluss der jeweiligen Aktion sind daher Daten grundsätzlich nicht weiter zu verwenden, wenn keine gesonderte Zustimmung vorliegt.

23. Im Rahmen eines Kinderfaschings werden Daten von Eltern auf einer Interessentenliste gesammelt. Dürfen diese für die nächste Osteraktion für Kinder auch verwendet werden?

Siehe Antwort zu Punkt 22. Ausschlaggebend ist, zu welchem Zweck (zu welchem Disclaimer oder Header) die jeweiligen Daten angegeben wurden. Wenn es beispielsweise nur um das Zusenden von Fotos des Kinderfaschings ging, dürfen diese Daten grundsätzlich nicht für die Bewerbung der nächsten Osteraktion für Kinder verwendet werden.

24. Ein neues Mitglied hat bei Formular eine mit der Wählerevidenz nicht übereinstimmende Adresse angegeben. Wie ist beim Anlegen des Mitglied in der PDV vorzugehen?

Das Mitglied ist jedenfalls (bei Beitritt oder ansonsten bei Anlassfall) darüber zu informieren, dass seine Daten mit jenen Angaben aus der zentralen Wählerevidenz verschnitten werden, die dort ausgelesen werden können. Sollte sich ein Widerspruch ergeben, wäre der Betroffene grundsätzlich darauf hinzuweisen und zur Angabe der aktuellen Adresse aufzufordern. Bei der Anlage sind allenfalls beide Adressen aufzunehmen (uU möchte das Mitglied Parteizusendungen an Arbeitsstelle/Zweitwohnsitz etc. erhalten). Bei Zusendungen an Mitglieder ist grundsätzlich von jener Adresse auszugehen, die angegeben wurde. Wenn die Zusendung im Zuge des Wahlkampfes und der Parteiarbeit erfolgt, kann auch die Adresse aus der zentralen Wählerevidenz herangezogen werden. Bei Austritt ist jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass nur noch die Adresse aus der Wählerevidenz verwendet wird.

25. Aufgrund der ZWE ist mir bekannt, dass ein neues Mitglied einen zweiten Vornamen hat. Darf ich diesen auch in der PDV hinterlegen?

Siehe Antwort auf Frage 24.

26. Ich lasse die Einladung für die Jahreshauptversammlung samt Postaufgabe bei der örtlichen Druckerei durchführen. Was muss ich beachten, um DSGVO-konform zu handeln?

Für einen derartigen Dienstleister/Auftragsverarbeiter-Auftrag ist wesentlich, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für die Auftragserfüllung notwendig sind. Außerdem ist mit der Druckerei eine entsprechende, schriftliche Vereinbarung zu treffen, dass diese die Daten nur im Rahmen des Auftrages und nur selbst (Subauftragnehmer müssen abgesprochen werden) verwendet, grundsätzlich geheim hält, schützt und nicht weiter gibt und nach Erledigung des Auftrages löscht bzw. zurückstellt.

27. Ich kann nur Mitglied der JVP werden, wenn ich auch Mitglied der ÖVP werde. Ist das nicht an sich ein Koppelungsverbot?

Die Bindung der Parteimitgliedschaft an eine Mitgliedschaft bei der JVP ist statutenimmanent. Hier handelt es sich nicht um eine „andere Dienstleistung“ oder einen „anderen Verwendungszweck“, sondern schlichtweg um den einzig möglichen.

28. Bedeutet das Recht auf Löschung, dass ich die Löschung auch in all meinen Backups und Sicherungen durchführen muss?

Ja, Löschung bedeutet tatsächliches Entfernen aller vorhandenen Daten. Nur wenn eigene überwiegende Interessen entgegenstehen, ist eine Löschung generell nicht vorzunehmen. Sollte eine Löschung aus technischen Gründen nicht möglich sein (Person kann aus einer gewissen Zuordnung nicht entfernt werden), ist allenfalls die Pseudonymisierung dieser Daten eine taugliche Alternative, sodass diese auch für den jeweiligen Verantwortlichen nicht mehr auslesbar sind.

29. Wer darf in der ÖVP-Ortsgruppe Zugang zum Verzeichnisse haben?

Das Verzeichnisse ist grundsätzlich vom Verantwortlichen zu führen und unterliegt aus datenschutzrechtlicher Sicht auch keiner gesonderten Geheimhaltung, da dort außer dem Namen der zuständigen Person keine personenbezogenen Daten enthalten sind. In diesem Verzeichnisse sind nur die Kategorien von verwendeten Daten anzuführen, jedoch nicht die jeweiligen konkreten Datensätze (somit zwar die Beschreibung der Kategorie mit „Name“, allerdings nicht „Hans Müller“).

30. Wie schaut eine klassische Datenschutzfolgeabschätzung im Falle von „Profiling“ aus?

Bei einer Datenschutzfolgeabschätzung ist anhand der Verarbeitung und der Art und des Umfangs der genutzten Daten abzuwägen, welche Risiken damit verbunden sein können. Im Falle von „Profiling“ wird das davon abhängen, welche Daten dafür verwendet werden und wozu dies erfolgt. Bei automatisierten Entscheidungsfindungen aufgrund von „Profiling“, die eine Auswirkung im Sinne eines Vertragsabschlusses oder ähnliches haben, ist sicherlich eine intensivere Prüfung erforderlich, als bei personalisierter Werbung.

31. Ich habe auf meinem Handy die Kontaktdaten von Mitgliedern und Funktionären gespeichert und es verloren. Was ist jetzt zu tun?

Wenn die Daten aus einem ÖVP-Verzeichnis stammen, beispielsweise Telefonnummern aus der PDV auf ein Handy übertragen wurden, ist der interne Datenschutzbeauftragte zu informieren. Dieser hat über die Mitteilung an die Datenschutzbehörde gemeinsam mit den organisatorisch Verantwortlichen zu entscheiden. Primär ist die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden über ein Datenschutzleck zu verständigen, sowie auch die jeweiligen Betroffenen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn kein Risiko für die Betroffenen besteht, wenn beispielsweise die Daten nur verschlüsselt transportiert wurden, oder aber das Handy zuverlässig gesperrt werden konnte.

Wenn ein Handy nur „private“ Kontakt enthält, die zwischen den einzelnen Personen direkt ausgetauscht wurden und nicht aus einem ÖVP-Verzeichnis stammen, ist keine Meldung zu erstatten.

32. Ist eine erneute Einwilligung aller Mitglieder (der ÖVP, der TOs) zur Datenverwendung und – Verarbeitung notwendig? Wenn ja: kann dies über die Zustellung „neuer AGBs“ geregelt werden?

Eine Einwilligung der Mitglieder zu Datenverwendung und –Verarbeitung ist nur insofern notwendig, als diese Datenverarbeitung über die Zwecke, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, hinausgeht. Eine Zustellung neuerlicher Datenschutzregelungen alleine ist hier jedenfalls nicht ausreichend. Eine Einwilligung setzt ein aktives konkretes Tun voraus, somit ist das Anklicken eines Zustimmungslinks oder ähnlichem erforderlich. Sinnvollerweise ist daher im Zuge einer neuerlichen Zusendung darüber zu informieren, welche Daten verarbeitet werden und – wenn das erforderlich ist – die Zustimmung mittels Aufforderung, einen bestimmten Link anzuklicken, einzuholen.

33. Dürfen 15-Jährige ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten eine JVP dh. auch ÖVP-Mitgliedschaft eingehen?

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bei einem Parteibeitritt eines 15-Jährigen ist unabhängig von den datenschutzrechtlichen Regelungen sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig, sofern die monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeiträge einen „Taschengeldbetrag“ nicht übersteigen. Die Möglichkeit von Minderjährigen Verträge (somit auch Parteibeitritte) abzuschließen ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Mit dem jeweiligen Vereins-/Parteibeitritt ist auch die Nutzung der Daten zu diesen Zwecken verbunden (somit keine Zustimmung notwendig). Sollte darüber hinausgehend eine Datennutzung geplant sein, wäre hierzu eine gesonderte Einwilligung nach der DSGVO einzuholen, die bei unter 16-Jährigen jedenfalls von dem/der Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

34. In einer Abteilung wird mitgespeichert, wer sich welche Servicebroschüren bestellt. Darf man das und was darf man anschließend mit diesen Daten machen?

Die Frage der Zulässigkeit dieser Datenspeicherung hängt wieder vom jeweiligen Zweck ab. Ist für den jeweiligen Zweck die Datenspeicherung erforderlich und kann daran ein überwiegendes Interesse der Organisation argumentiert werden, ist die Verwendung zulässig. Die anschließende Verarbeitung ist ebenfalls abhängig vom Zweck. Ein zulässiger Verwendungszweck besteht beispielsweise in dem protokollierten Interesse an gewissen Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsangeboten für die Konkretisierung solcher Angebote. Jedenfalls ist darüber der Betroffene wieder zu informieren.

35. Ein OPO informiert einen Mitarbeiter der Bezirkspartei über die Änderung einer Handynummer eines Funktionärs. Darf diese in der PDV aktualisiert gespeichert werden? Ist dafür die (erneute) Zustimmung bei Funktionären einzuholen? Gilt gleiches auch für Mitglieder?

Grundsätzlich ist jeder Verantwortliche verpflichtet, Daten aktuell zu halten. Die Handynummer eines Funktionärs ist aufgrund des Umstandes, dass dieser jedenfalls gut erreichbar sein sollte, sicherlich erforderlich, um seiner Funktionsausübung gerecht zu werden. Eine entsprechende Aktualisierung der Handynummer in der PDV ist daher zulässig. Allerdings sollte Zeitpunkt und Datenquelle für diese Änderung mitprotokolliert werden. Handelt es sich dabei allenfalls um eine Geheimnummer, die der Funktionär nicht mitteilen wollte, ist entsprechende Vorsicht angesagt und ist diese Telefonnummer nicht aufzunehmen. Handelt es sich dabei schlichtweg um eine aktualisierte Nummer eines Telefons, auf dem er erreichbar sein möchte, besteht kein Problem. Dafür ist keine Zustimmung erforderlich. Zustimmungen sind nur für Datenverarbeitungen erforderlich, die nicht durch einen Mitgliedsvertrag oder die Funktionärstätigkeit gedeckt sind.

Gleiches gilt daher bei Mitgliedern. Sofern die Telefonnummer bereits mit Wissen des Mitglieds erfasst ist, kann eine Aktualisierung vorgenommen werden, sofern es sich wiederum um eine vom Mitglied bekannt gegebene Telefonnummer handelt. Grundsätzlich wäre das Mitglied darüber zu informieren, dass eine neue Telefonnummer vorliegt.

36. Als OPO informiere ich alle ÖVP-Mitglieder in der Gemeinde per whatsapp (habe eine Gruppe eingerichtet). Ist dies DSGVO-konform?

Der GPO kann grundsätzlich auf die Daten der ÖVP-Mitglieder in der Gemeinde zulässigerweise zugreifen. Die Wahl des Kommunikationsmediums ist danach auszurichten, was als sicher einzustufen ist. Whatsapp ist aufgrund der Zwischenspeicherung von Daten in den USA und der relativ simplen Möglichkeit für Dritte Einsicht zu nehmen, sicherlich kein „sicherer“ Informations- und Kommunikationskanal. Wenn alle Mitglieder dieser Gruppe einverstanden sind, indem sie dieser beitreten oder auf die Einladung antworten, kann von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden, dass eine Whatsapp-Kommunikation akzeptiert wird. Jedenfalls sollte davon Abstand genommen werden, in solchen Whatsapp-Gruppen sensible Daten zu verbreiten.

37. Als ÖVP erhalten wir die Mailadresse von Mitgliedern im Rahmen ihres Beitritts. Ist es ok diese sofort (ohne Extraanmeldung) mit dem VP-Newsletter zu beschicken?

Zusendungen an Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft, die durch die jeweiligen Zwecke und Ziele der Organisation gedeckt sind, erfolgen im Rahmen des abgeschlossenen Mitgliedsvertrages und sind daher ohne weitere Zustimmung möglich. Sinnvollerweise ist allerdings bei allen Zusendungen, bei denen eine Mailadresse genutzt wird, zumindest bei der ersten Zusendung ein Double-Opt-In einzurichten, um die Zugehörigkeit der jeweiligen E-Mail-Adresse zu dem jeweiligen Betroffenen abzuklären. Die im Zuge eines Beitritts angegebenen Daten können allerdings wohl als valide angesehen werden. Der

Newsletter sollte sich dementsprechend allerdings auch tatsächlich nur mit Parteihalten befassen. Werden hier allenfalls dritte Organisationen (wie externe Vereine z.B. Alpenverein, etc.) „beworben bzw. diesen die Plattform für Zusendungen zur Verfügung gestellt, ist dafür sehr wohl eine Zustimmung erforderlich.

38. Dürfen Bürgermeister/innen (weiterhin) Einladungen zu Gemeindeveranstaltung verschicken (bspw. Jungbürgerfeier, Seniorentag, etc.)? Braucht es ev. hier Beschlussfassungen der Gremien?

Wie zu Frage 11. erwähnt, dürfen Bürgermeister/innen einer Gemeinde auf die Daten des Melderegisters zugreifen und diese für Gemeindebelange verwenden, wie dies beispielsweise die Jungbürgerfeier, Seniorentag oder ähnliches darstellen. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.

39. Wenn ein iPhone verloren geht/ ausgetauscht wird, werden alle Kontaktdaten vom Backup auf das neue Gerät gezogen. Wie verhält sich dieser Umstand mit der Auslagerung von Personendaten aus dem EU-Raum?

Das angesprochene Backup stellt ein generelles Problem dar.

Grundsätzlich wäre zu klären, ob die jeweilige Cloud (Apple-Cloud) bzw. deren Betreiber dem Safe-Harbor-Abkommen unterliegt, wodurch davon ausgegangen werden darf, dass das Datenschutzniveau jenem der EU entspricht.

Ist das nicht der Fall, müssen andere Maßnahmen getroffen werden, um eine entsprechende Absicherung herzustellen. Bei einem gegenüberstehenden Unternehmens wie Apple, das seine Nutzungsbedingungen kaum individuell anpasst, besteht im Endeffekt die Möglichkeit die Einholung der Einwilligung der Betroffenen oder (praktikabler) einer lokalen Speicherung der Daten auf einem Server in Österreich ohne die Apple-Cloud zu nutzen.

40. Vielfach werden bspw. bei Betriebsbesuchen oder Informationsabenden Kontakte geknüpft (bspw. Betriebsansprechpartner). In der Nacharbeit dazu wird an den Kontakt (kein Mitglied) ein persönliches Email verfasst (Danke, aktuelle Angebote, etc.). Man möchte aber den Kontakt laufend mit Infos versorgen. Dürfen im Allgemeinen Kontakte per Email persönlich (also nicht über ein Mailing-Programm) angeschrieben werden, um diese in eine Mailingliste aufzunehmen (im Besten Fall durch Zustimmung und double-opt-in)?

Wenn im Zuge eines persönlichen Gesprächs Kontaktdaten übergeben werden und anknüpfend an ein bestimmtes Ereignis dazu ein E-Mail übermittelt wird, unterliegt das nicht dem „Cold Calling-Verbot“, solange darin keine Direktwerbung für andere Inhalte vorgenommen, sondern beispielsweise nur auf den Besuch Bezug genommen wird. Für weitere Zusendungen zu anderen Themen oder der (Teil-)Organisation ist eine erste Anfrage in dem persönlichen E-Mail mit einem Link für die Anmeldung zum Newsletter möglich. Durch Anklicken des entsprechenden Links kann dann die Einwilligung für weitere Zusendungen argumentiert und dokumentiert werden. Ein weiteres Double Opt-In scheint in diesem Fall nicht erforderlich, weil die Identität der Person, die über die E-

Mail-Adresse verfügt und deren tatsächliche Verfügungsbefugnis durch den direkten Kontakt ohnehin bereits geklärt ist.